

Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Regionalfonds

Beschluss des Koordinierungsrates Freitag, 24. August 2012

Übergeben der hessischen Landesregierung am Mittwoch, 29. August 2012

Kelsterbach, 24.08.2012

Einleitung

Im Rahmen der Allianz für Lärmschutz 2012 wurde das Forum Flughafen und Region (FFR) gebeten, als Vertreter der Region innerhalb von drei Monaten einen Kriterienkatalog zu erarbeiten und Vorschläge zur sach- und wirkungsorientierten Mittelvergabe für die im Regionalfonds bereitzustellenden Mittel vorzulegen.

Das FFR ist diesem Auftrag nachgekommen und hatte bis Ende Mai 2012 einen Vorschlag entwickelt der dann – wie in der Allianz für Lärmschutz vorgesehen – intensiv mit den Kommunen im Umkreis des Flughafens Frankfurt diskutiert wurde. An diesem Diskussionsprozess beteiligten sich ein Großteil der Kommunen im FFR, viele Anregungen, Vorschläge und Positionen wurden dem FFR übermittelt. Auch die Anhörung im Landtag zum Regionalfondsgesetz wurde ausgewertet – die Anregungen und Überlegungen flossen ebenfalls in Überlegungen mit ein.

Aus dem Diskussionsprozess sind die nachfolgenden Kriterien hervorgegangen, die am Freitag, dem 24. August 2012 vom Koordinierungsrat zur Übergabe an die Landesregierung beschlossen wurden.

Grundsatz

Der gesetzliche Anspruch auf passiven Schallschutz gemäß Lärmschutzverordnung soll mit den Mitteln des Regionalfonds zeitlich vorgezogen und zusätzlich qualitativ aufgestockt werden.

Verfügbare Mittel

Gemäß der Vereinbarung zur Allianz für Lärmschutz stehen Barmittel für eine direkte Auszahlung gemäß den Förderkriterien in Höhe von insgesamt 115-120 Mio. € zur Verfügung.

Die abrufbaren Mittel für Darlehen (WiBank) betragen insgesamt 150 Mio. €. Die Mittel insgesamt sollen in drei Tranchen zur Verfügung gestellt werden.

Die verfügbaren Barmittel werden nach Abzug von Finanzierungskosten (20-25 Mio. €) aufgeteilt in Mittel für Privathaushalte (60%, 1. Säule), Mittel für schutzwürdige

Einrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten, 15%, 2. Säule) sowie Mittel für die nachhaltige Kommunalentwicklung (25%, 3. Säule).

Anträge auf Zuschüsse oder Darlehen aus diesem Regionalfonds müssen innerhalb von 5 Jahren gestellt werden. Die Antragsfrist für Zuschüsse bei schutzwürdigen Einrichtungen wird auf 1 Jahr nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie begrenzt. Nach 5 Jahren, bei Bedarf auch früher, wird nach einer Evaluation über die Verwendung etwaiger Restmittel neu entschieden. Die Mittel der 2. und 3. Säule sind untereinander deckungsfähig.

Kostennachweis

Grundsätzlich gilt für alle Förderungen aus dem Regionalfonds das Erfordernis des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der noch zu erstellenden Förderrichtlinie und gemäß den hier definierten Kriterien und dem darauf basierend festgelegten Umfang.

Mittel aus dem Regionalfonds können je Wohneinheit (ET-Wohnung, Wohngebäude) nur einmal in Anspruch genommen werden.

Gebietsabgrenzung

Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Gebietsabgrenzung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Nach einer grundsätzlichen Billigung der Kriterien erfolgt eine genaue Berechnung mit exakter Gebietsabgrenzung, so dass – wie beim gesetzlichen Anspruch auf passiven Schallschutz – eine adressgenaue Abgrenzung erfolgen kann.

Antragsfristen, Umsetzungszeiträume

Anträge können ab Inkrafttreten der Richtlinie gestellt werden. Dies gilt sowohl für den gesetzlichen Anspruch (die Wartezeit von 6 Jahren entfällt durch den Regionalfonds) als auch die Zusatzleistungen des Regionalfonds (qualitative Aufstockung des passiven Schallschutzes).

Umsetzungsfristen bzw. Fristen für die Inanspruchnahme der Mittel werden in der Förderrichtlinie bestimmt soweit im Folgenden nichts anderes vorgeschlagen wird.

Privathaushalte - Zuschüsse

Mit den für private Haushalte zu Verfügung stehenden Mitteln soll erreicht werden, dass gesetzliche Ansprüche ohne Wartefrist ab sofort umsetzbar sind. Außerdem soll der gesetzliche Anspruch auf passiven Schallschutz qualitativ aufgestockt werden. Um die Antragsstellung zu vereinfachen, erfolgt die Abwicklung der Anträge über das Regierungspräsidium Darmstadt.

Abgrenzung des Anspruchsgebietes

Das Anspruchsgebiet für die Förderung privater Haushalte mit Zuschüssen umfasst die Umhüllende aus der Tagschutzzone 1 (berechnet mit 3-Sigma) wie sie vom HMWVL für den gesetzlichen Anspruch festgesetzt wurde und der Nachtschutz¹ (≥ 55 dB(A) berechnet mit 100:100). Zur Verdeutlichung finden Sie eine Karte des Gebietes im Anhang. Anspruchsberechtigt danach sind voraussichtlich ca. 17.300 Haushalte.

Maßnahmen Passiver Schallschutz:

Jeder der 17.300 Haushalte hat den Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Regionalfonds von maximal 4.350 €. Davon werden bereits geleistete Zuschüsse für passiven Schallschutz abgezogen, die zusätzlich zum aktuellen gesetzlichen Anspruch gewährt wurden (Fraport-Schallschutzprogramm 2001, Bescheid des HMWVL vom 26.04.2001 II Baulicher Schallschutz). Die Verwendung der Mittel ist für Schallschutzmaßnahmen in Wohn- und/oder Schlafräumen möglich.

Privathaushalte - Darlehen

Die zinsvergünstigten Darlehen für private Haushalte sollen Eigentümern die Möglichkeit geben, die Maßnahmen des passiven Schallschutzes günstig zu finanzieren, die mit den gesetzlichen Mitteln und dem Zuschuss des Regionalfonds nicht abzudecken sind. Darüber hinaus sollen Eigentümer, die ihre Immobilie veräußern, die Möglichkeit erhalten die Umzugs- und Finanzierungskosten für einen Neuerwerb günstig zu finanzieren.

Abgrenzung des Anspruchsgebietes

Siehe Anspruchsgebiet für Zuschüsse.

¹ Der Begriff Nachtschutz“zone“ wird nicht verwendet, da dieser Begriff die gesetzliche Abgrenzung mit Berechnung nach 3-Sigma bedeutet. Im Gegensatz dazu wird für den Regionalfonds der „Nachtschutz“ mit 100:100 berechnet (siehe Anhang)

Anspruchshöhe und Verwendung

a) Für Maßnahmen Passiver Schallschutz:

Jeder der 17.300 Haushalte / Wohneinheiten kann ein zinsvergünstigtes Darlehen von maximal 8.500 € (zusätzlich zu den oben aufgeführten Zuschüssen) ohne dingliche Sicherung in Anspruch nehmen.

b) Nebenkostendarlehen im Falle des Immobilien-Verkaufs mit Neuerwerb:

Im Falle eines Immobilien-Verkaufs mit einem Neuerwerb außerhalb der Lärmschutzzonen (wie sie vom HMWVL für den gesetzlichen Anspruch auf passiven Schallschutz festgelegt wurden), jedoch innerhalb Hessens, können von dem Darlehen auch Zwischenfinanzierungen, Vorfälligkeitsentschädigungen, Grunderwerbsteuern und Notarkosten finanziert werden. Je Wohneinheit (Eigentumswohnungen bzw. Wohnhäuser) beträgt das Darlehen für diese Zwecke maximal 36.000 €. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum (Eigentumswohnung bzw. Wohnhäuser) der vor dem 18.12.2007 und bis mindestens 21.10.2011 im Eigentum stand.

Schutzwürdige Einrichtungen

Die für schutzwürdige Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel sind jeweils zu verwenden für Maßnahmen des passiven Schallschutzes über das gesetzliche Maß hinaus und ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas.

Abgrenzung des Anspruchsgebietes und der Anspruchsberechtigten

Anspruchsberechtigt sind Schulen und Kindertagesstätten unabhängig ihres Trägers innerhalb der Tagschutzzone 1.

Zeitliche Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung gilt ab Inkrafttreten der Richtlinie.

Anträge auf Zuschüsse können innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie gestellt werden. Umsetzungsfrist für Anträge bis maximal 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Anspruchshöhe und Verwendung

Der für schutzwürdige Einrichtungen innerhalb des Anspruchsgebietes Tagschutzzone 1 insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, wird wie folgt pro Kommune aufgeteilt:

- Anzahl der Personen in den anspruchsberechtigten Einrichtungen je Kommune im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Personen in allen anspruchsberechtigten Einrichtungen.
- Es wird der Härtefallkommission empfohlen über Härtefälle in einer Pufferzone zu entscheiden.

Nachhaltige Kommunalentwicklung

Die für Nachhaltige Kommunalentwicklung (NKE) zur Verfügung stehenden Mittel sind jeweils zu verwenden für eine Verbesserung der kommunalen Sozial- und Bildungsinfrastruktur, Verlegung schutzbedürftiger Einrichtungen, Kinder- und Jugendbildungsarbeit. (Ein Nachweis der zweckgebundenen Verausgabung ist erforderlich.). Antragstellung und Nachweis sollen den direkten Bezug zur durch Fluglärm eingeschränkten Handlungsfähigkeit und der beabsichtigten Kompensationsleistung mit den Mitteln des Regionalfonds herstellen. Die Kommune kann mit den Fördermitteln auch passiven Schallschutz für Privatpersonen oder schutzwürdige Einrichtungen bezuschussen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mittelempfänger nicht besser gestellt werden als die Mittelempfänger aus dem Regionalfonds und dass es keine Doppelanspruchsberechtigung auf Mittel des Regionalfonds und der Kommune aus der NKE-Förderung gibt.

Abgrenzung des Anspruchsgebietes und der Anspruchsberechtigten

Anspruchsberechtigt sind Kommunen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Siedlungsfläche der Kommune liegt zu mehr als 20% in der Tagschutzzone 2 nach Fluglärmschutzgesetz und gleichzeitig in der Siedlungsbeschränkungsfläche nach Regionalplanung/regionaler Flächennutzungsplanung (arithmetisches Mittel); Zusätzlich gilt diese Grenze (20%) für den Anteil der Einwohner, der in der Tagschutzzone 2 und gleichzeitig in der Siedlungsbeschränkungsfläche nach Regionalplanung/regionaler Flächennutzungsplanung (arithmetisches Mittel) gemeldet ist.

Anspruchsberechtigt sind demnach: Nauheim, Bischofsheim, Raunheim, Büttelborn, Offenbach am Main, Neu-Isenburg, Flörsheim am Main, Ginsheim-Gustavsburg, Trebur, Rüsselsheim, Weiterstadt, Mörfelden-Walldorf.

Zeitliche Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung gilt ab Inkrafttreten der Richtlinie.

Anspruchshöhe und Verwendung

Insgesamt stehen Mittel aus dem Regionalfonds von ca. 23,75 Mio € für die Förderung nachhaltiger Kommunalentwicklung zur Verfügung. Jede der Kommunen erhält ca. 103 € pro Einwohner².

² (Einwohnerzahl ist arithmetisches Mittel des Anteils der Einwohner, der in der Tagschutzzone 2 und gleichzeitig in der Siedlungsbeschränkungsfläche nach Regionalplanung/regionaler

Dies ergibt folgende Summen für die anspruchsberechtigten Kommunen:

Gemeinde	Alternative 20% in TS2+RP nur n. EW 103 €/EW
Nauheim	1.036.620 €
Bischofsheim	1.286.650 €
Raunheim	1.478.098 €
Büttelborn	1.110.903 €
Offenbach am Main	8.909.409 €
Neu-Isenburg	2.541.846 €
Flörsheim am Main	1.273.368 €
Ginsheim-Gustavsburg	810.012 €
Trebur	650.532 €
Rüsselsheim	2.749.510 €
Weiterstadt	790.399 €
Mörfelden-Walldorf	1.112.653 €

Diese Förderung umfasst nicht etwaige weitergehende, über die durch oben stehende Mittel zu realisierenden Maßnahmen hinausgehende Förderung der nachhaltigen Kommunalentwicklung.

Flächennutzungsplanung mit Wohnsitz zum Stichtag 21.10.2011 gemeldet ist (Bevölkerungsdaten AZD Stand 2010 bzw. stat. Landesamt 2011).

Anhang

Der Diskussions- und Beteiligungsprozess

Im Rahmen der Allianz für Lärmschutz 2012 wurde das Forum Flughafen und Region (FFR) gebeten, als Vertreter der Region innerhalb von drei Monaten einen Kriterienkatalog zu erarbeiten und Vorschläge zur sach- und wirkungsorientierten Mittelvergabe für die im Regionalfonds bereitzustellenden Mittel vorzulegen.

Das FFR hat diesen anspruchsvollen Auftrag angenommen und innerhalb von 3 Monaten mit einer Expertengruppe unter Vorsitz von Herrn Landrat Quilling (einer der drei Vorsitzenden des FFR) Vorschläge erarbeitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe (Vertreter der Kommunen, Fraport, Umwelt- und Nachbarschaftshaus mit Beratung durch Verwaltungsexperten der Landesregierung und des Öko-Institutes) haben ihre Arbeit am 16.05.2012 zunächst abgeschlossen – das Ergebnis wurde im Koordinierungsrat am 25.05.2012 gebilligt.

Die Arbeitsgruppe tagte insgesamt fünfmal.

Auf der Basis dieses Vorschlages wurden die Kommunen im FFR über die Kommunale Runde zu Gesprächen über die Kriterienvorschläge eingeladen, die erste Diskussionsrunde fand am 30.05.2012 statt. Alle Mitglieder des Konvents waren nach der Konventsitzung am 15. Juni 2012 aufgerufen Vorschläge einzureichen, wie diese Kriterienvorschläge ggfls. modifiziert werden könnten.

Es gingen die in der Anlage beigefügten Vorschläge der Kommunen und sonstiger interessierter Kreise ein. Darüber hinaus wurde eine Synopse der Anhörung im Hessischen Landtag zum Regionalfondsgesetz vom 6. Juni 2012 sowie die Stellungnahme der Fluglärmkommission in die Auswertung einbezogen.

Die Kommunalvertreter des Forums Flughafen und Region trafen sich zu insgesamt 3 Sitzungen.

Diskussion mit den kommunalen Vertretern, die nicht unmittelbar in die Kriterien einfließen konnte

Die kommunalen Teilnehmer an der Diskussion begrüßen zwar die Bereitstellung von Mitteln um die Belastungen durch Fluglärm durch verbesserten passiven Schallschutz zu reduzieren. Vorziehen und Aufstocken des gesetzlichen Anspruchs werden als richtiger Schritt angesehen. Die Kommunalvertreter stellen aber fest, dass der gesetzlich gewährte Anspruch auf passiven Schallschutz völlig unzureichend ist, um die Belastungen angemessen abzumildern. Zugleich wird die viel zu geringe finanzielle Ausstattung des Regionalfonds kritisiert.

Dies führe zu 2 wesentlichen ungelösten Problemen:

1. Nach Auffassung der Kommunen sollten weit mehr Einwohner der Region bzw. Wohneinheiten in einem größeren Umkreis in den Genuss von Zuschüssen zu passivem Schallschutz kommen. Entsprechende Vorschläge sind in den Stellungnahmen der einzelnen Kommunen vorhanden.
2. Fluglärm ist eine dauerhafte Belastung – dem steht nur eine einmalige Zahlung aus dem Regionalfonds gegenüber.

Die Kommunen sind der Auffassung, die aktuell geplanten Leistungen an betroffene Bürger und Kommunen als ersten Schritt anzusehen. Sie erwarten, dass im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Fluglärms der Regionalfonds „verstetigt“ wird, d.h. auch zukünftig mit entsprechenden Mittel zu versehen ist. Außerdem sollen – nachdem zunächst die Hochbetroffenen im engeren Umkreis Förderung erhalten – dann im Sinne eines Schalen- oder Kaskadenmodells in den nächsten Schritten Betroffene außerhalb dieses Gebietes in den Genuss einer finanziellen Unterstützung für passive Schallschutzmaßnahmen kommen. Dabei wurde keine Aussage getroffen, bis zu welcher Fluglärmbelastung ein Ausgleich durch Zuschüsse erfolgen müsse.

Diskussion mit den kommunalen Vertretern, die Eingang in die Kriterien fanden

Teilerstattung Umzugskosten:

Die an der Diskussion beteiligten kommunalen Vertreter lehnen einhellig die Teilerstattung von Umzugskosten, wie ursprünglich von der Allianz für Lärmschutz vorgeschlagen, ab. Die wesentlichen Gründe dafür werden in der Fokussierung auf die Betroffenen gesehen, die an

ihrem Wohnort bleiben und durch den Regionalfonds Erleichterungen und Verbesserungen ihrer Wohnsituation erlangen sollen.

Alternativ wurde zunächst vorgeschlagen, die Entscheidung der Landesregierung zu überlassen. Im Hinblick auf das einstimmige Votum der anwesenden Vertreter in der Sitzung soll jedoch darauf verzichtet werden.

Pufferzone für Härtefälle:

Es wurden diverse Vorschläge zu sogenannten Pufferzonen diskutiert, anwendbar vor allem im Bereich schutzwürdiger Einrichtungen aber auch im Einzelfall für Privatpersonen. Im ersten Schritt wurden für schutzwürdige Einrichtungen Kalkulationen mit einer 500m-Pufferzone um die Tagschutzzone 1 vorgenommen. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine Pufferzone rechtlich einwandfrei in Förderrichtlinien abzubilden, wurden neue Probleme deutlich (Einrichtungen einer Kommune in der Pufferzone, ohne dass diese Kommune Einrichtungen in der anspruchsberechtigten Kernzone – Tagschutzzone 1 - hatte). Die Diskussion führte letztlich zu dem Vorschlag, besondere Härtefälle der dazu einzurichtenden Kommission zu überlassen und als Handlungsempfehlung für die Abgrenzung die Pufferzone von 500 m um die Tagschutzzone 1 zu geben. Für Privatpersonen soll eine solch fest vorgegebene Pufferzone auch als Handlungsempfehlung nicht vorgegeben werden. Hier wird nochmals auf das für die Zukunft geforderte Kaskadenmodell verwiesen.

Nachhaltige Kommunalentwicklung:

Die Kommunalen Vertreter befürworten grundsätzlich die vorgesehene Förderung von Kommunen, die durch die fluglärmbedingte Einschränkung ihrer kommunalen Planungsmöglichkeiten besondere Anstrengungen vornehmen müssen, um der in diesen Bereichen lebenden Bevölkerung ein attraktives Umfeld zu bieten. In der Diskussion wurden wesentliche Aspekte deutlich, die auch ihren Niederschlag in den letztlich angewandten Abgrenzungskriterien fanden:

- ⇒ Vorrangig sollen die Gebiete berücksichtigt werden, die Einschränkungen auf Grund des Fluglärms unmittelbar hinnehmen müssen – daraus folgt das erste Kriterium Tagschutzzone 2; Daneben sollen auch weitere, die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten einschränkende Faktoren mit einfließen, da in einigen Kommunen auch die Kumulation solcher Aspekte zu besonderen Problemen führen kann. Daher wurde als 2. Abgrenzungskriterium der Siedlungsflächenanteil der Kommunen im Beschränkungsbereich nach Regionalplan gesehen.
- ⇒ Die Höhe der Förderung soll auch an der Anzahl der Einwohner in diesen Beschränkungsbereichen – im Verhältnis zur Gesamtzahl an Einwohner der Kommune orientieren.

- ⇒ In den Genuss der Förderung sollen Kommunen die eine Einschränkung erfahren kommen, wenn auf Grund der Kombination dieser oben genannten Merkmale zu erwarten ist, dass diese erheblich über das normale Maß hinaus belastet sind.



Herleitungsrechnung, Grundlegendaten

HINWEIS:

Alle in den Kriterien sowie in den dargestellten Berechnungsrundlagen angenommenen Zahlenwerte beruhen auf den dem UNH zur Verfügung stehenden Quellen und stehen unter dem Vorbehalt der exakten Nachermittlung im Zuge der Erarbeitung der Förderrichtlinie. Die endgültigen Zahlenwerte, beispielsweise zu Förderbeträgen für schutzwürdige Einrichtungen oder nachhaltige Kommunalentwicklung aber auch die genaue Abgrenzung der Anspruchsgebiete waren naturgemäß zum Zeitpunkt der Erstellung der Kriterien noch nicht verfügbar.

Annahmen zur Abgrenzung des Anspruchsgebietes für Zuschüsse und Darlehen:

Grundsätzlich sollen sich die Abgrenzungen an den bestehenden gesetzlichen Lärmschutzzonen orientieren. Das Ziel des Regionalfonds ist es, die rechtlichen Ansprüche auf passiven Schallschutz vorzuziehen und eine qualitative Verbesserung zu ermöglichen. Die Schallschutzzonen werden mit 3-Sigma berechnet, die die Betriebsrichtungsanteile gemittelt über die letzten 10 Jahre einbezieht.

Grundlage für die Berechnung der Zonen ist das DES₂₀₂₀, das zur Berechnung der Lärmschutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz durch das HMWVL verwendet wurde.

Die Nacht wird als besonders schutzwürdig angesehen, daher wird innerhalb des Gebietes ≥ 55 db(A) nach 100:100 berechnet und damit der gesetzliche Anspruch aufgestockt.

Zugunsten der Anspruchsberechtigten wird darüber hinaus darauf verzichtet, die vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen 133 Flüge/Nacht als Grundlage für eine Neuberechnung der Lärmschutzzone anzunehmen. Stattdessen wird weiterhin mit 150 Flügen/Nacht gerechnet. Als Grundlage für die Berechnungen dient das DES 2020, auf dessen Basis das HMWVL die Lärmschutzzonen berechnet hat.

Zuschüsse für private Haushalte:

Verfügbare Summe für Zuschüsse: mind. 115 Mio € davon sind 25 Mio. € vorzuhalten für:

- Zinsen WiBank, Kreditausfälle aus WiBank Darlehen, Verwaltungskosten WiBank
- Vorfinanzierungskosten gesetzlicher Anspruch bis 2016, für die Bereiche, die nicht von Fraport vorfinanziert werden

Die verbleibenden Mittel für Zuschüsse (Barmittel) werden aufgeteilt im Verhältnis 60:15:25 für private Haushalte, schutzwürdige Einrichtungen sowie für nachhaltige Kommunalentwicklung.



Nebenkostendarlehen bei Immobilien-Verkauf mit Neuerwerb:

Die Beispielrechnung basiert auf folgenden Annahmen:

250.000 Euro Darlehenssumme und 200.000 Euro Grundbucheintragung ca. 4.000 Euro Gebühren; Ablösung eines Darlehens bei 250.000 Euro Betrag, 5,5% Zins und 5 jähriger Restlaufzeit etwa 24.000 Euro, Grunderwerbssteuer 8.750 Euro. Im Beispiel kommen die Nebenkosten auf ca. 36.750 Euro.

Anzahl Haushalte in den drei zu verschneidenden Anspruchsgebieten = Umhüllende aus Tagschutzzone 1 nach 3-Sigma und Nachtschutz ≥ 55 dB (A) berechnet nach 100:100:

Gemeinde	Bevölkerung	Haushalte	Gebäude
Büttelborn	3.080	1.541	950
Darmstadt	4	2	1
Flörsheim am Main	5.372	2.418	1.129
Frankfurt am Main	3.037	1.455	987
Groß-Gerau	6	3	2
Hattersheim am Main	27	16	19
Kelsterbach	163	93	99
Mörfelden-Walldorf	652	327	161
Nauheim	3.224	1.551	1.040
Neu-Isenburg	2.325	1.099	415
Offenbach am Main	164	134	33
Raunheim	13.025	5.142	2.442
Rüsselsheim	4.778	3.207	1.015
Weiterstadt	661	315	218
Gesamt	36.518	17.303	8.511

Bevölkerung in der Tagschutzzone 1 (Tagschutzzone 1 - Leq Tag ≥ 60 dB(A)):

Gemeinde	Bevölkerung	Haushalte	Gebäude
Büttelborn	127	59	33
Flörsheim am Main	5.318	2.392	1.099
Frankfurt am Main	3.036	1.456	987
Groß-Gerau	6	3	2
Hattersheim am Main	26	16	19
Kelsterbach	163	93	99
Mörfelden-Walldorf	292	151	80
Nauheim	3.222	1.550	1.040
Neu-Isenburg	2.299	1.089	405
Offenbach am Main	164	134	33
Raunheim	11.301	4.307	1.980
Rüsselsheim	2.960	1.206	489
Weiterstadt	63	35	32
Gesamt	28.977	12.491	6.298

Gemeinden mit Flächenanteilen in der Tagschutzzone 2 (Siedlungsbeschränkungsbereich)

Gemeinde	Ortslage Gesamtfläche (ha)	Ortslage in Tag- schutzzone 2 (ha)	Ortslagenanteil in Tagschutzzone 2 (%)
Nauheim	226,4	226,4	100,0
Raunheim	414,6	414,6	100,0
Offenbach am Main	1937,1	1420,8	73,3
Bischofsheim	280,8	200,3	71,3
Büttelborn	326,9	213,2	65,2
Flörsheim am Main	499,6	316,4	63,3
Ginsheim-Gustavsburg	425,7	234,3	55,0
Neu-Isenburg	696,7	333,9	47,9
Rüsselsheim	1582,6	666,7	42,1
Kelsterbach	423	160,4	37,9
Mörfelden-Walldorf	691,1	172,3	24,9
Hochheim am Main	340,7	78,2	23,0
Weiterstadt	696,7	121,3	17,4
Darmstadt	3654,9	421,2	11,5
Groß-Gerau	762,8	64,6	8,5
Trebur	374	27,8	7,4
Frankfurt am Main	11018,4	711,3	6,5
Hattersheim am Main	506,4	23,1	4,6
Mühlheim am Main	584,2	14,9	2,6
Griesheim	508,5	2,7	0,5
Erzhausen	160,3	0	0,0
Riedstadt	649,6	0	0,0
Wiesbaden	5512,4	0	0,0

Nach Regionalplan - Siedlungsbeschränkung

Stadt/Gemeinde	Ortslage Gesamtfläche (ha)	Ortslage in Siedlungsbeschränkung (ha)	Ortslage in Siedlungsbeschränkung (%)
Raunheim	414,6	414,6	100,0
Nauheim	226,4	226,4	100,0
Büttelborn	326,9	323,3	98,9
Trebur	374,0	310,7	83,1
Neu-Isenburg	744,4	610,8	82,1
Bischofsheim	280,8	217,4	77,4
Offenbach am Main	1937,2	1394,5	72,0
Ginsheim- Gustavsburg	425,7	303,5	71,3
Flörsheim am Main	499,6	322,3	64,5
Rüsselsheim	1582,6	824,2	52,1
Kelsterbach	423,1	194,2	45,9
Hochheim am Main	340,7	110,8	32,5
Griesheim	508,5	161,9	31,8
Mörfelden-Walldorf	691,2	214,9	31,1
Weiterstadt	696,6	168,2	24,1
Groß-Gerau	762,8	176	23,1
Frankfurt am Main	11018,6	2281,9	20,7
Darmstadt	3654,9	694,2	19,0
Erzhausen	160,3	30,2	18,8
Egelsbach	286,4	49,6	17,3
Roßdorf	309,1	40,8	13,2
Hattersheim am Main	506,4	31,8	6,3
Pfungstadt	760,3	7,8	1,0
Riedstadt	649,5	1,4	0,2
Bad Vilbel	673,7	0	0,0
Groß-Zimmern	316,8	0	0,0
Langen (Hessen)	764,8	0	0,0
Maintal	746,7	0	0,0
Messel	147,4	0	0,0
Mühlheim am Main	584,3	0	0,0
Niederdorfelden	91,8	0	0,0
Wiesbaden	5512,3	0	0,0